

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



25. Jahrgang	Potsdam, den 27. Oktober 2016	Nummer 28
---------------------	--------------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien in den lehramtsbezogenen Studiengängen an der Universität Potsdam (VV-schulpraktische Studien - VV-schupSt) vom 4. Oktober 2016.....	418
Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBS - VV Hon MBS) vom 13. Oktober 2016	420

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften über die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien in den lehramtsbezogenen Studiengängen an der Universität Potsdam (VV-schulpraktische Studien – VV-schupSt)

Vom 4. Oktober 2016
Gz.: 35.3-45070

Aufgrund des § 6 der Lehramtsstudienverordnung vom 6. Juni 2013 (GVBl. Nr. 45) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

- 1 - Geltungsbereich
- 2 - Ziele
- 3 - Ausbildungsschulen
- 4 - Zuweisung der Studierenden zu den Ausbildungsschulen
- 5 - Rechtsstellung der Studierenden
- 6 - Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsschule
- 7 - Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte
- 8 - Kooperation der Ausbildungspartner
- 9 - Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien
- 10 - Besondere Vorschriften
- 11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 - Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft und anerkannte Ersatzschulen im Land Brandenburg, die sich an der Durchführung der schulpraktischen Studien im Rahmen der lehramtsbezogenen Studiengänge an der Universität Potsdam beteiligen.

2 - Ziele

Die schulpraktischen Studien sind integrativer Bestandteil des

lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiums an der Universität Potsdam. Ihre Ziele richten sich nach der von der Universität Potsdam erlassenen Hochschulordnung für die im lehramtsbezogenen Studium vorgesehenen schulpraktischen Studien.

3 - Ausbildungsschulen

(1) Alle Grundschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und berufliche Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg sind Ausbildungsschulen. Sie stellen den Lehramtsstudierenden der Universität Potsdam im Rahmen ihrer personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten Plätze für die Durchführung der schulpraktischen Studien (Ausbildungsplätze) zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Satz 1 auch Förderschulen und andere berufliche Schulen Ausbildungsschulen sein, wenn an diesen die ordnungsgemäßen Anforderungen der jeweiligen schulpraktischen Studien erfüllt werden können. Die Verpflichtung zur Ausbildung von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten bleibt von der Verpflichtung gemäß Satz 2 unberührt.

(2) Die Universität Potsdam kann zum Zweck der Zuweisung von Lehramtsstudierenden an die Ausbildungsschulen ein mit dem für Schule zuständigen Ministerium abgestimmtes Verfahren zur Erfassung der für die schulpraktischen Studien zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze durchführen. Im Rahmen dieses Verfahrens meldet jede Ausbildungsschule insbesondere die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze und die ihnen jeweils zugeordneten Fächer oder Fachkombinationen. Die Universität Potsdam informiert das für Schule zuständige Ministerium und das jeweilige staatliche Schulamt über das Ergebnis des durchgeführten Verfahrens.

(3) Anerkannte Ersatzschulen können Ausbildungsschulen sein, wenn der Schulträger seine Zustimmung erteilt.

4 - Zuweisung der Studierenden zu den Ausbildungsschulen

(1) Die Universität Potsdam weist die Studierenden den Ausbildungsschulen zu. Soweit ein Verfahren gemäß Nummer 3 Absatz 2 durchgeführt wurde, erfolgt die Zuweisung auf Grundlage der Meldungen der Ausbildungsschulen. Eine Abweisung von Studierenden durch die Ausbildungsschulen, die auf der Grundlage des Verfahrens gemäß Nummer 3 Absatz 2 zugewiesen worden sind, ist in der Regel nicht statthaft.

(2) Die Universität Potsdam informiert die Ausbildungsschulen rechtzeitig vor Beginn der schulpraktischen Studien über die ihnen zugewiesenen Studierenden. Sie informiert auch das jeweilige staatliche Schulamt und das für Schule zuständige Ministerium über die Zuweisung von Studierenden, die das Schulpraktikum im Masterstudium absolvieren.

(3) Die Zuweisung einer oder eines Studierenden zu einer Ausbildungsschule erfolgt nach Prüfung des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses durch die Universität Potsdam. Das Ergebnis der Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses wird der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule mit

der Zuweisung des Studierenden mitgeteilt. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch den Studierenden kann von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule nicht verlangt werden.

5 - Rechtsstellung der Studierenden

(1) Mit der Zuweisung der Studierenden an die Ausbildungsschule wird kein Ausbildungsverhältnis mit dem Land Brandenburg oder mit der Ausbildungsschule begründet.

(2) Soweit ausnahmsweise mit den Studierenden für die Dauer der schulpraktischen Studien ein befristetes Beschäftigungsverhältnis zur Absicherung des Unterrichts (Vertretungsunterricht) an der Ausbildungsschule im Rahmen des dafür vorgesehen Schulbudgets begründet werden soll, bedarf dies der Zustimmung der Universität Potsdam. Der Umfang der Beschäftigung darf die Erfüllung der Aufgabenstellungen im Rahmen der schulpraktischen Studien nicht beeinträchtigen. Die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb der Ausbildungsschule bleibt davon unberührt.

(3) Die Studierenden unterliegen während der schulpraktischen Studien dem Weisungsrecht der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsschule sowie der Ausbildungslehrkräfte, soweit schulische Belange berührt sind.

(4) Die Studierenden haben über die im Rahmen der schulpraktischen Studien bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

(5) Den Studierenden ist im Rahmen der schulpraktischen Studien die Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen sowie an den Sitzungen der schulischen Gremien unter Beachtung von § 76 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu ermöglichen.

6 - Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsschule

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule trägt unter Beachtung der Maßgaben der jeweiligen Hochschulordnung der Universität Potsdam die Verantwortung der für die Durchführung der Teile der schulpraktischen Studien, die an der Ausbildungsschule zu absolvieren sind.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule bestellt für die Dauer schulpraktischen Studien geeignete Lehrkräfte zu Ausbildungslehrkräften und weist ihnen die Studierenden zu. Bei der Bestellung sind insbesondere Lehrkräfte zu berücksichtigen, die an Fortbildungsmaßnahmen für Ausbildungslehrkräfte teilgenommen haben oder teilnehmen sollen. Außerdem soll die Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft bei der Übertragung weiterer dienstlicher Aufgaben insbesondere bei Aufsichten und Vertretungsunterricht sowie bei Entscheidungen über die

Gewährung von Anrechnungsstunden angemessen berücksichtigt und Unterrichtsbesuche im erforderlichen Maße ermöglicht werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule ist im Rahmen der schulpraktischen Studien gegenüber den Ausbildungslehrkräften hinsichtlich der Ausbildungsaufgaben weisungsberechtigt. Sofern der Einsatz der Studierenden an der Ausbildungsschule über die Aufgabenstellung für die schulpraktischen Studien hinausgeht, ist das Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Universität Potsdam (Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter) herzustellen. Der Umfang der übertragenen Aufgaben darf die Erfüllung der Aufgabenstellungen im Rahmen der schulpraktischen Studien nicht beeinträchtigen. Nummer 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule soll sich in angemessenen Abständen über den Ausbildungsstand der Studierenden informieren. Sie oder er wertet individuell mit ihnen und den jeweiligen Ausbildungslehrkräften die im Rahmen schulpraktischen Studien durchgeführten Tätigkeiten und Beobachtungen am Ende schulpraktischen Studien aus und bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der schulpraktischen Studien nach Maßgabe der Vorgaben der Universität Potsdam.

7 - Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte

Die Ausbildungslehrkräfte nehmen ihre Aufgaben gegenüber den ihnen zugewiesenen Studierenden eigenverantwortlich wahr und legen auf der Grundlage der jeweiligen Aufgabenstellung für schulpraktischen Studien gemeinsam mit den Studierenden und in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule den Termin- und Stundenplan für Hospitationen, den gegebenenfalls zu erteilenden Unterricht sowie die Teilnahmeverpflichtung an schulischen Veranstaltungen und Sitzungen der schulischen Gremien nach Maßgabe der Vorgaben der von der Universität Potsdam erlassenen Hochschulordnung fest. Sofern Studierende im Rahmen der schulpraktischen Studien Unterricht erteilen, tragen die Ausbildungslehrkräfte die Verantwortung für diesen Unterricht. Darüber hinaus

- a) informieren sie die Studierenden über die Situation in den Klassen oder Kursen, in denen Hospitationen durchgeführt oder Unterricht erteilt werden sollen,
- b) erläutern sie in der Auswertung der Hospitationen, die von den Studierenden im Unterricht der Ausbildungslehrkräfte durchgeführt wurden, den eigenen Unterricht,
- c) leiten sie die Studierenden zum Unterrichten an und werten diesen Unterricht gemeinsam mit ihnen aus und
- d) beraten sie die Studierenden bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts.

8 - Kooperation der Ausbildungspartner

(1) Bei der Vorbereitung und Durchführung der schulpraktischen Studien arbeiten die Ausbildungsschulen mit den Prak-

tikumsbeauftragten des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam und den weiteren beauftragten Lehrpersonen der Universität Potsdam sowie dem staatlichen Schulamt als Kooperationspartner eng zusammen. Soweit vonseiten der außerschulischen Ausbildungspartner Aufgaben an die Studierenden im Rahmen der schulpraktischen Studien übertragen werden sollen, die schulische Belange betreffen, ist darüber mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule Einvernehmen herbeizuführen.

(2) Soweit die Studierenden im Rahmen der schulpraktischen Studien selbständig Unterricht erteilen sollen, ist den Betreuerinnen und Betreuern der Universität Potsdam sowie weiteren beauftragten Personen unter Berücksichtigung der Situation in der Klasse oder in dem Kurs und nach vorheriger Anmeldung die Gelegenheit zum Besuch dieses Unterrichts zu geben. Sie können den Unterricht der Studierenden in Hospitationen und Gruppenhospitationen besuchen und anschließend diesen gemeinsam mit ihnen und den Ausbildungslehrkräften reflektieren. Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt Hospitationen möglich sind.

(3) Bei einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung oder bei rechtswidrigem Verhalten der Studierenden ist die oder der Praktikumsbeauftragte unverzüglich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren. Sie oder er entscheidet nach Anhörung der betreffenden Studierenden und im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule, ob und unter welchen Auflagen die schulpraktischen Studien an der Ausbildungsschule fortgesetzt werden können.

9 - Organisation und Durchführung der schulpraktischen Studien

Die Organisation der schulpraktischen Studien obliegt der Universität Potsdam. Die Durchführung der schulpraktischen Studien erfolgt auf der Grundlage der von der Universität Potsdam dazu erlassenen Hochschulordnung und liegt in der Verantwortung der Ausbildungsschule.

10 - Besondere Vorschriften

Lehramtsstudierende aus anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland können schulpraktische Studien an den Ausbildungsschulen durchführen, wenn die Ausbildung der ihnen zugewiesenen Lehramtsstudierenden der Universität Potsdam sowie Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten gewährleistet und die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen möglich ist. Lehramtsstudierende aus dem Ausland müssen Kenntnisse in der deutschen Sprache auf dem Niveau C 2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen. Nummer 5 gilt entsprechend.

11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die VV-schul-

praktische Studien vom 22. Februar 2010 (ABl. MBJS S. 58), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 26. März 2014 (ABl. MBJS S. 78) geändert worden sind, außer Kraft.

Potsdam, den 4. Oktober 2016

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV Honorare MBJS - VV Hon MBJS)

Vom 13. Oktober 2016

Gz.: 11.4-11010

1. Geltungsbereich

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Vereinbarung von Honorarverträgen mit freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeitern (Honorarkräfte), die bei Veranstaltungen gegen Honorar tätig werden.

(2) Sie gelten nicht für

- die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Kräfte¹
- den Abschluss von Werkverträgen².

(3) Diese Verwaltungsvorschriften gelten auch, soweit Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO; § 74 SGB VIII) die Zuwendungen aus dem Einzelplan 05 erhalten, Honorare zahlen.

(4) Verträge mit Honorarkräften dürfen nur geschlossen werden, wenn vorher unter Beteiligung der für den Auftraggeber zuständigen stellenbewirtschaftenden Stelle geprüft und aktenkundig gemacht worden ist, dass die anstehende Tätigkeit nicht auch vorhandenen Beschäftigten übertragen werden kann und die Kriterien für eine selbständige Tätigkeit vorliegen³.

(5) Mit Vereinen, Verbänden oder anderen Institutionen können Dienstleistungsverträge außerhalb dieser Verwaltungsvorschriften abgeschlossen werden.

¹ Zur vertraglichen Ausgestaltungsmöglichkeit für ehrenamtlich Tätige wird auf Mitteilung 16/06 verwiesen.

² Siehe „Grundsätze zum Abschluss von Werkverträgen“

³ Zur Unterscheidung zwischen Honorar- und Arbeitsverträgen wird auf Mitteilung 61/04 verwiesen.

2. Veranstaltungen

Zu den Veranstaltungen nach Nummer 1 Abs. 1 gehören

- a. Einzelvorträge und sonstige Aufgaben aus der Lehr-
tätigkeit, Podiumsdiskussionen, Seminare, Arbeitsge-
meinschaften, Kurse, Lehrgänge, Prüfungstätigkeiten,
Einzel- und Gruppensupervisionen, insbesondere im
Rahmen der Fortbildung von Beschäftigten im Ge-
schäftsbereich,
- b. Einzel- und Gruppenbetreuung sowie -beratung, ein-
schließlich der hierzu gehörenden Zusammenhangsar-
beiten, Aufsichts- u. Ordnungstätigkeiten,
- c. Sprachmittler-, Dolmetscher- und Gebärdendolmet-
schertätigkeiten.

3. Dienstaufgabe

Beschäftigte des Geschäftsbereichs erhalten für eine Tätig-
keit im Rahmen der Veranstaltungen nach Nummer 2 kein
Honorar, wenn diese Tätigkeit nach dem Geschäftsverteilungs-
plan oder aufgrund einer besonderen Anordnung der
Dienststelle zu ihrem Aufgabenbereich gehört. Im Übrigen
gilt die Bundesnebenverordnungsverordnung soweit landes-
rechtlich anwendbar.

4. Auswahl der Honorarkräfte

Die Auswahl der Honorarkraft erfolgt unter Berücksich-
tigung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmun-
gen (§ 55 LHO). Die Auswahl, die Entscheidung über die
Anzahl der nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu
vergütenden Zeiteinheiten/Stunden und die Entscheidung
über die Höhe der Vergütung trifft die bzw. der für die zu
erbringende Leistung fachlich und inhaltlich Verantwortliche.
Dabei wird für den Abschluss von Verträgen innerhalb
der Honorarstufen 1 – 4 das vereinfachte Vergabeverfahren
ohne vorherige Einholung von Vergleichsangeboten zuge-
lassen. Die Auftragsvergabe von Leistungen der Honorar-
stufe 5 oder darüber (s. Nr. 5 Abs. 6) ist nur nach vorheriger
Markterkundung möglich. Die besonderen Gründe und die
Berücksichtigung der einschlägigen vergaberechtlichen
Vorgaben (§ 55 LHO) sind aktenkundig zu machen.

5. Bemessung der Vergütung für Honorarverträge

(1) Die Höhe des Honorars bemisst sich nach Art, Umfang,
Dauer und Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Veranstal-
tung und nach der für die jeweilige Tätigkeit notwendigen
Qualifikation. Die Gründe für die Auswahl der Honorarstu-
fe sind aktenkundig zu machen (Dokumentationspflicht).
Die Honorarsätze der Honorarstufen sind Höchstsätze. Bei
dem Grad der Ausschöpfung des jeweiligen Höchstsatzes
sind die Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere der
jeweilige Schwierigkeitsgrad der Aufgabe zu berücksich-
tigen. Der Höchstsatz der maßgeblichen Honorarstufe ist
insbesondere nur dann voll auszuschöpfen, wenn aufgrund
der Art der Leistung für die Vorbereitung oder die Durch-
führung voraussichtlich

a. Hilfspersonal in Anspruch genommen werden muss
und

b. Sachkosten entstehen.

(2) Mit dem Honorar sind, soweit nicht anders vereinbart,
die Vorbereitungszeit und andere mit der Tätigkeit verbun-
dene Arbeiten und Aufwendungen (insbesondere Erstel-
lung von Arbeitspapieren, Dokumentation) sowie Sachkos-
ten abgegolten.

(3) Führt die Honorarkraft die Veranstaltung nicht in
alleiniger Verantwortung durch oder besitzt sie nur geringe
Berufserfahrung, so kann die Einordnung in die jeweilige
Honorarstufe unterschritten werden. Die Unterschreitung
gilt zwingend bei Vorliegen wirtschaftlicherer Angebote.

(4) Ist aufgrund der besonderen Gegebenheiten in einer Ver-
anstaltung die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als ein-
er Dozentin/Referentin oder einem Dozenten/Referenten
zwingend erforderlich, so wird jeweils ein Honorar in Höhe
von 75 v. H. des nach der Anlage in Betracht kommenden
Honorarsatzes gezahlt. Die Gründe für den Einsatz von mehr
als einer Honorarkraft sind aktenkundig zu machen.

(5) Werden Leistungen von Honorarkräften nicht wie ver-
einbart in Anspruch genommen, kann bei Vertragsabschluss
ein Ausfallhonorar vereinbart werden. Das Ausfallhonorar
beträgt max. 30 v. H. des vereinbarten Honorars.

(6) Die Leitung der jeweiligen Dienststelle, im MBS die je-
weilige Abteilungsleitung bzw. Leitung des Ministerbüros,
kann in besonders begründeten Einzelfällen bei Veranstal-
tungen mit Honorarkräften, bei denen außergewöhnliche
oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, im Hinblick
auf die in der Anlage ausgewiesenen Honorarsätze bis zur
Zahlung eines Tagessatzes⁴ von 1.118 € oder die Zahlung von
Pauschalen Abweichungen von dieser Verwaltungsvor-
schrift zulassen. Die besonderen Gründe und die Berück-
sichtigung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorgaben
(§ 55 LHO) sind aktenkundig zu machen.

(7) In Einzelfällen kann der Beauftragte für den Haushalt
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Hin-
blick auf die Vergütungssätze oder die Zahlung von Pau-
schalen Abweichungen von dieser Vorschrift zulassen. Der
begründete Antrag ist frühzeitig bevor Verpflichtungen
eingegangen werden und vollständig auf dem Dienstweg
vorzulegen.

6. Zeitliche Bemessungskriterien

(1) Eine Zeiteinheit im Sinne dieser Verwaltungsvorschrif-
ten umfasst 45 Minuten, eine Zeitstunde 60 Minuten. Es
können auch Bruchteile oder das Mehrfache von Zeitein-
heiten vereinbart werden. Einem Tagessatz können in der
Regel höchstens bis zu zehn Zeiteinheiten je 45 min, min-
destens sechs Zeitstunden zuzüglich notwendige Pausen-
zeiten (max. 1,5 Zeitstunden) zu Grunde gelegt werden,

⁴ s. Nr. 6 Abs. 1 Satz 3

einem Wochensatz in der Regel höchstens fünf Tagessätze und einem Monatsatz in der Regel höchstens zwanzig Tagessätze.

(2) Wird eine Veranstaltung vorzeitig beendet, so wird das Honorar in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 gemindert.

7. Reisekosten

(1) Notwendige Fahrtkosten können nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie die geltenden Ausführungsbestimmungen zum Bundesreisekostengesetz in den jeweils geltenden Fassungen gewährt werden. Die Erstattung der Fahrtkosten ist im Vertrag zu vereinbaren.

(2) Tage- und Übernachtungsgelder sowie Trennungsgeld werden grundsätzlich nicht gewährt. In Ausnahmefällen, in denen die Erfüllung der Leistung eine Übernachtung erforderlich macht, können Übernachtungskosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und etwaiger geltender Ausführungsbestimmungen erstattet werden, sofern keine unentgeltliche Unterkunft von Amts wegen bereitgestellt werden kann. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

8. Verträge

Die Honorarverträge sind schriftlich nach dem als Anlage 2 beigefügten Vertragsmuster (ggf. mit ergänzenden individuellen Anpassungen) zu schließen. Sie enthalten neben der vereinbarten Vergütung eine Beschreibung der zu erbringenden Leistung. Soweit besondere Regelungen zu beachten sind oder in Ausnahmefällen die Erstattung von Nebenkosten vereinbart werden soll, sind diese ausdrücklich auch zum Gegenstand des Vertrages zu machen. Erforderliche zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung dürfen nicht auf Weisungsrecht beruhen, sondern bedürfen vertraglicher Abreden. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß Anlage 3 sind beizufügen und werden Bestandteil des Vertrages.

9. Zahlung, Fälligkeit, Steuerpflicht

(1) Die Zahlung der Gesamtvergütung erfolgt nach Rechnungslegung des vereinbarten Honorars sowie evtl. vereinbarter Nebenkosten unter Beifügung von Originalbelegen vorzugsweise mit dem als Anlage 4 beigefügten Muster „Honorarabrechnung“ und wird nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber fällig. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Die Honorarkräfte sind spätestens mit Abschluss des Honorarvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- a. es sich bei der Höhe des Honorars um einen Bruttobetrag handelt,
- b. die Honorarkraft die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und Steuern aller Art selbst zu entrichten hat,

c. die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle keine Steuern einbehält und die demzufolge auch nicht an das zuständige Finanzamt abführt,

d. die Meldepflicht gemäß § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes – BbgBeamtVG zu beachten ist,

e. der Auftraggeber seinen Meldepflichten an die Finanzämter nach der „Verordnung über die Mitteilung an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ (Mitteilungsverordnung – MV) vom 7. September 1983 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003, BGBl. 2848) nachkommen wird und

f. evtl. zu zahlende Umsatzsteuer nicht erstattet wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe f. findet eine Erstattung der Umsatzsteuer statt, wenn die Honorarkraft gegenüber dem Auftraggeber schriftlich erklärt, dass sie beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtig geführt wird (das zuständige Finanzamt und die USt.-Nr. oder die USt-ID-Nr. sind zu benennen) und dass sie die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen wird. Die Umsatzsteuer (mit USt.-Nr. oder USt-ID-Nr. versehen) ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c. werden Steuern und ggf. Sozialversicherungsbeiträge durch den Auftraggeber abgeführt, sofern es sich bei dem Auftragnehmer um einen Landesbediensteten handelt. Die Zuständigkeit der ZBB bleibt insoweit unberührt.

10. Honorare für Gebärdensprachdolmetscher

(1) Das Honorar für graduierte und/oder staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher sowie graduierte und/oder staatliche geprüfte Kommunikations-helferinnen und -helfer beträgt für jede Zeitstunde 70 Euro und, wenn er oder sie ausdrücklich für simultanes Dolmetschen herangezogen worden ist, 75 Euro; maßgebend ist ausschließlich die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens.

(2) Zusätzlich werden zum Honorarsatz die notwendigen Fahrzeiten in Höhe des jeweiligen Stundensatzes und die notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des BRKG erstattet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Tätigkeiten außerhalb von Veranstaltungen nach Nummer 1 Abs. 1.

11. Haushaltsvorbehalt

(1) Die Vorschriften des Haushaltsrechts, insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben, zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 6 und 7 LHO) und zur Vergabe (§ 55 LHO), sind zu beachten.

(2) Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingegangen werden.

12. Übergangsbestimmungen

Für Honorarvereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften abgeschlossen wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

13. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwal-

tungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV-Honorare – VV-Hon) vom 01.12.2006, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10.05.2012 außer Kraft.

Potsdam, den 13. Oktober 2016

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Günter Baaske

Anlage 1 zu den VV-Honorare MBSJ vom 13.10.2016

Honorarstufen

Vergütungen, die an die Obergrenze heranreichen, sind nur unter besonderen, dokumentationspflichtigen Umständen- etwa für außergewöhnlich belastende Tätigkeiten - gerechtfertigt.

Honorarstufe	Leistungsanforderung	je Zeiteinheit (45 min)	je Zeiteinheit (60 min)	Tageshöchsätze (bei Tagesveranstaltungen m. mind. 6 Zeitstunden o. Pausen)
		bis zu	bis zu	
1	keine spezielle Ausbildung	26,25 €	35,00 €	262,50 €
2	einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (Facharbeiter) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten	33,00 €	44,00 €	330,00 €
3	abgeschlossenes Bachelor-Studium oder gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen	44,25 €	59,00 €	442,50 €
4	abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (Master, Diplom) oder gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen	57,00 €	76,00 €	570,00 €
5	Wie Stufe 4, aber für Tätigkeiten, die von hervorgehobener Bedeutung sind, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Kraft für die Erbringung der Leistung erforderlich ist	81,00 €	108,00 €	810,00 €
6	Wie Stufe 4+5, wenn die Gewinnung einer Kraft mit herausragender Qualifikation i.d.R. nachgewiesen durch Habilitation oder auf andere Weise erworbene außerordentliche Fachkompetenz für die Erbringung der Leistung unabdingbar ist	96,75 €	129,00 €	967,50 €

In besonders begründeten Einzelfällen, bei denen außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind, bis zu einem Tagesatz von max. 1.118 € nach Maßgabe von Nr. 5 Abs. 6 i.V.m. Nr. 6 Abs. 1 VV-Hon.

Anlage 2 zu den VV-Honorare MBSJ vom 13.10.2016**HONORARVERTRAG (Muster)**

Zwischen

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

im Folgenden Auftragnehmer(-in) genannt -

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§ 1 Leistung

(1) Der/die Auftragnehmer/in verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistung

.....

(2) Die beauftragte Leistung führt der/die Auftragnehmer/in in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er/sie zugleich die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der/Die Auftragnehmer/in unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. Er/Sie hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

§ 2 Honorar

(1) Für die Erbringung der Leistung zahlt der Auftraggeber dem/der Auftragnehmer/in ein Honorar in Höhe von

_____ €
(in Worten: _____ Euro).

(2) Für die Erbringung der Leistung wird ein Zeitaufwand von ____ Zeiteinheiten (oder Zeitstunden) berücksichtigt, je Zeiteinheit (oder Zeitstunde) werden ____ € gewährt. Hieraus ergibt sich die Vergütung. Mit ihr sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen und Steuern abgegolten. Der Betrag enthält die ggf. anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.

(Nur bei notwendiger Reisekostenerstattung hiernach einen weiteren Absatz z.B. wie folgt einfügen:

„(3) Darüber hinaus können anfallende Fahrt-/Übernachungskosten⁵ bei Vorlage der Originalbelege bis zu einer Höhe von _____ erstattet werden.“

Nur bei notwendiger Sachkostenerstattung, die über die im Honorarsatz bereits inkludierten Sachmittelpauschale hinausgeht z.B. folgenden Absatz einfügen:

„Der besondere Sachaufwand für _____ kann Sie durch Vorlage der Originalbeträge geltend gemacht werden.“

Sofern es sich nicht um restlos verbrauchte Sachmittel handelt:

„Nach Beendigung des Auftrags ist/sind der/die/das _____ (beschaffter Gegenstand) dem Auftraggeber zu übereignen.“

Die Absätze 1 und 2 bzw. 1 bis neu 3 können auch zusammengefasst werden. Fortfolgende Absatznummerierungen sind entsprechend anzupassen)

⁵ Unzutreffendes weglassen

Anlage 2 zu den VV-Honorare MBJS vom 13.10.2016

(3) Das Honorar wird fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung/Teilleistung abgenommen hat und eine Honorarrechnung (ggf. einschließlich Stundennachweis) – vorzugsweise mit dem beigefügten Abrechnungsformblatt beim Auftraggeber eingegangen ist. Für die Abrechnung vereinbarter Reisekosten ist darüber hinaus der beigefügte „Erstattungsantrag Reisekosten“ zu verwenden.

(4) Der/Die Auftragnehmer/in gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbstständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der Sozialversicherung. Soweit der/die Auftragnehmer/in eigenen Beschäftigten mit der Erfüllung der Aufgaben betraut, hat der/die Auftragnehmer/in die daraus resultierenden Arbeitgeberpflichten eigenständig zu erfüllen. Der/Die Auftragnehmer/in bestätigt, dass seine/ihre Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.

(5) Honorare sind steuerpflichtiges Entgelt und unterliegen der Steuererklärungspflicht sowie ggf. der Sozialversicherungspflicht. Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, nach Maßgabe der für ihn geltenden rechtlichen Vorschriften über die durch diesen Honorarvertrag erzielten Einkünfte Angaben gegenüber den zuständigen Behörden zu machen. Das zuständige Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in der jeweils geltenden Fassung unterrichtet.

§ 3 Auftragsabwicklung

(1) Die unterzeichnenden Parteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung kein Arbeitsverhältnis oder sonstiges wirtschaftliches und persönliches Abhängigkeitsverhältnis begründet wird. Der Auftragnehmer ist nicht gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert, eine Sozialversicherungspflicht des Auftraggebers entsteht aus dieser Vereinbarung nicht.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die arbeits- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften über Nebentätigkeiten zu beachten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Leistung in eigener unternehmerischer Sorgfalt auszuführen. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer versichert, über die für die Erbringung der Leistung notwendige fachliche Kompetenz und Qualifikation zu verfügen und diese in vollem Umfang einzusetzen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(2) Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von ____ Werktagen von beiden Seiten gekündigt werden.

(3) Jede unterzeichnende Partei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

(4) Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarverträge“ des Auftraggebers

Ort, Datum

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Anlage 3 zu den VV-Nonorare MBS vom 13.10.2016**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
FÜR HONORARVERTRÄGE****§ 1****Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, wenn und soweit in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 2**Schriftform**

Der Vertrag und jede Änderung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 3**Durchführung des Auftrages**

(1) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung des Auftrages den nach besten Kräften erreichbaren neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen und seine eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zu verwerthen bzw. die für die Erbringung der Leistung notwendige fachliche Kompetenz und Qualifikation in vollem Umfang einzusetzen und die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Leistung oder die Einhaltung seiner fachlichen Vorgaben zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Informationen zu geben.

(3) Der Auftragnehmer hat schriftliche Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers bei der Durchführung des Auftrages zu berücksichtigen. Sollte hierdurch das Erreichen des Ergebnisses beeinträchtigt werden, sollten vereinbarte Termine überschritten oder zusätzliche finanzielle Aufwendungen erforderlich werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber auf der Berücksichtigung seiner Anregungen und Änderungswünsche, trägt er insoweit die Verantwortung.

(4) Anregungen und Änderungswünsche, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtvergütung führen, sind erst verbindlich, wenn hierüber eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4**Behinderung bei der Auftragsdurchführung**

Entstehen Hinderungsgründe für die ordnungsgemäße oder fristgemäße Durchführung des Auftrages, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5**Überlassung von Unterlagen und Gebrauchsgegenständen**

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Ausfertigung der bei der Durchführung des Auftrages entstandenen wissenschaftlichen und technischen Unterlagen zu überlassen.

(2) Hat der Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrages vertragsgemäß besondere Gebrauchsgegenstände beschafft, deren Anschaffungskosten im Kostenplan berücksichtigt sind, so kann der Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten die Übereignung oder eine zeitwertgemäße Entschädigung in Geld verlangen.

§ 6**Abnahme**

(1) Die Leistung des Auftragnehmers bedarf der Abnahme. Abnahme ist die Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistung erbracht worden ist und im Wesentlichen mit den vertraglichen Anforderungen übereinstimmt.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung der Leistung erklärt, dass er die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkennt, und die nicht vertragsgemäße Ausführung der Leistung spezifiziert.

§ 7**Rechte bei Leistungsstörungen**

(1) Erfüllt der Auftragnehmer vertragliche Pflichten ganz oder teilweise nicht, so hat der Auftraggeber zusätzlich zu seinen sonstigen Rechten auch das Recht, hinsichtlich der noch zu erbringenden Leistungen den Vertrag zu kündigen. Macht der Auftraggeber vom Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen verpflichtet, dem Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen; die Vergütung bemisst sich in diesem Fall nach dem Wert der erbrachten Leistung im Verhältnis zum Wert der vereinbarten Gesamtleistung. Weitergehende Rechte insbesondere wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages und in Bezug auf die bereits erbrachte Leistung bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn einzelne Leistungen mangelbehaftet sind und die Mängel trotz schriftlicher Mängelrüge nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist beseitigt werden.

(2) Zahlungen des Auftraggebers, auf die der Auftragnehmer wegen der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten oder aufgrund einer nach Absatz 1 ausgesprochenen Kündigung keinen Anspruch hat, sind unverzüglich zurückzuzahlen. Sie sind vom Tage der Zahlungsaufforderung an durch den Auftragnehmer mit 6 % zu verzinsen.

(3) Verzugszinsen bemessen sich nach Abs. 2 Satz 2; ein darüber hinaus gehender Verzugsschaden kann zusätzlich geltend gemacht werden.

(4) Für die Ansprüche des Auftragnehmers auf die Gesamtvergütung ist maßgebend, ob die Gesamtleistung vertragsgemäß erbracht und abgenommen wurde. Die Abnahme der Teilleistungen ist nur Voraussetzung für die Auszahlung von Abschlagszahlungen.

§ 8

Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer hat - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei der Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu

bewahren. Er verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Veröffentlichungen über die im Rahmen der Leistung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Auftraggeber.

§ 9

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers - Potsdam -, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Anlage 4 zu den VV-Honorare MBSJ vom 13.10.2016**Abrechnung von Honorartätigkeit
im Rahmen von Veranstaltungen**

Name, Vorname (Druckbuchstaben)		Geburtsdatum	
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
IBAN (deutsche Ziffern)			
Kreditinstitut		BIC (deutsche Ziffern)	
Finanzamt		Steuernummer	

Veranstaltungstitel	Ort
Datum	Uhrzeit (von/bis)
Honorarvertrag vom	

Für die Durchführung/Mitwirkung an der o.a. Veranstaltung stelle ich wie vereinbart in Rechnung:

1. Honorar	€	
2. Fahrtkosten Hinreise*) von/nach		Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Originalbelege sind beizufügen)
		€
Fahrzeit		Fahrt mit dem eigenen Pkw
		km €
3. Fahrtkosten Rückreise*) von/nach		Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Originalbelege sind beizufügen)
		€
Fahrzeit		Fahrt mit dem eigenen Pkw
		km €
4. Sachkosten*) (Originalbelege sind beizufügen)	€	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bitte um Überweisung auf mein o.a. Konto.

Ort/Datum	Unterschrift		
Bestätigung des Auftraggebers		Zahlung veranlasst	
Stempel	Einzelplan	Kapitel	Titel
	05		
	Betrag	AO-Nr.	
	€		
Die Angaben werden als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt.	gebucht	angeordnet	
Datum	Unterschrift	Datum	Namenszeichen
		Datum	Namenszeichen

*) nur sofern im Honorarvertrag vereinbart, anderenfalls bitte streichen

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -
Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige
Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0